



Der Landrat

**Tierseuchenallgemeinverfügung**  
**Vom 18.04.2021**  
**Verbot der Impfung gegen das bovine Virusdiarrhoe-Virus**

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, vertreten durch den Landrat, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ordnet Folgendes an:

1. Im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/ Chóšebuz gilt ein grundsätzliches Impfverbot gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV).
2. Ausnahmen vom Impfverbot sind schriftlich beim Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu beantragen.
3. Ausnahmen können gewährt werden für
  - a. Exporttiere, wenn die Tiergesundheitsanforderungen des Bestimmungslandes eine Impfung gegen BVDV beinhalten,
  - b. Tiere des betroffenen Bestandes im Falle eines BVD-Ausbruchs, wenn diese dem Schutz des Fötus vor der BVD-Infektion gewährleistet und die Anforderungen nach Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 2 der Delegierten VO (EU) 2020/689 eingehalten werden oder
  - c. Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung gegen BVDV zwingend notwendig ist.
4. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:** Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 Nummer 4 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung**

**1. Sachverhalt**

Die Bekämpfung der BVDV-Infektion hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl BVDV-infizierten Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Das letzte persistent infizierte Tier wurde im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt.

Damit ist die Tilgung dieser Tierseuche im Land Brandenburg im März 2021 abgeschlossen. Die Anerkennung des gesamten Landes Brandenburg als **BVDV-seuchenfreie Region** im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 ist beantragt worden. Dieser Status ermöglicht durch verpflichtende

Sprechzeiten:  
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 75 SPN 00000076898  
BIC: WELA DE D1 CBN  
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor Neuinfektionen mit dem BVD-Virus.

Eine Voraussetzung für die Gewährung des Status „Frei von Boviner Virusdiarrhoe“ für das Land Brandenburg, ist das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder.

Rinderhaltende Betriebe können gleichwohl Ihren Status „Frei von BVD“ nur aufrechterhalten, wenn in dem Betrieb kein Rind gegen BVDV geimpft wird.

Die Bovine Virusdiarrhoe (BVD) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die zu den verlustreichsten Virusinfektionen der Rinder zählt und deshalb mit staatlichen Mitteln bekämpft wird.

Meist breitet sich die Infektion unbemerkt im Bestand aus, da zunächst keine oder nur leichte Krankheitssymptome wie Nasenausfluss, milde Atemwegserkrankungen und Durchfall oder auch nur eine unspezifische Leistungsdepression zu beobachten sind.

Eine Infektion der Muttertiere während der Trächtigkeit verursacht allerdings hohe wirtschaftliche Schäden und wird meist erst nach Monaten in aller Deutlichkeit erkennbar. Bei der Infektion einer Kuh in der Trächtigkeit kann es zur Geburt sogenannter Virämiker also dauerhaft infizierter Tiere kommen. Sie sind die Hauptverbreiter des Virus und können mit allen Se- und Exkreten massiv BVD-Virus ausscheiden.

Einmal ausgeschiedenes BVD-Virus kann sehr leicht durch belebte (Menschen, andere Tiere) und unbelebte Faktoren (Geräte, Transporter etc.) über den Kot verschleppt werden.

Für die Bekämpfung von BVD und die Sanierung in den Rinderbeständen ist es entscheidend, die dauerhaften Ausscheider/ Virämiker in einer Rinderherde so früh wie möglich zu erkennen und zu entfernen, um Neuinfektionen durch die Virusstreuung des virusausscheidenden Tieres zu verhindern. Aus diesem Grund besteht im Übrigen in Deutschland aktuell eine Untersuchungspflicht neugeborener Kälber auf das BVD-Virus.

## 2. Rechtliche Würdigung

Entsprechend §1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa die für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde.

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chósebusz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/ wahr.

Die angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVD-Verordnung in Verbindung mit § 4,5 und 13 Ordnungsbehördengesetz und § 38 Abs.11 des TierGesG des Landes Brandenburg.



Durch die Durchsetzung der Vorschriften des Tiergesundheitsrechtes und nationaler Regelungen soll so weit wie möglich sichergestellt werden, dass der bestehende Tiergesundheitsstatus in der Union aufrechterhalten und in der Folge die Verbesserung dieses Status unterstützt wird.

Hintergrund für das Verbot der Impfung ist die Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „Frei von BVD“ in den Rinderhaltenden Betrieben des Landes Brandenburg sowie im Land selbst. In Anbetracht des erreichten Status der Tilgung des BVD-Virus im Land Brandenburg ist eine Fortführung der Impfung nicht mehr gerechtfertigt. Die mit der Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Rinderhandel ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation des Landes dar, da keine Unterscheidung zwischen Impf- und Feldvirusantikörpern möglich ist.

Der Status „Frei von BVD“ ermöglicht durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor Neuinfektionen mit dem BVD-Virus. So können Rinder ohne BVD-Untersuchung nicht aus infizierten Beständen aus dem Ausland eingestallt werden.

Durch das Verbot der Impfung werden von den Rindern keine Antikörper gegen das BVD-Virus gebildet. So kann bei einem positiven BVD-Befund von einer wirklichen Infektion ausgegangen und es können unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus eingeleitet werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härte wurde unter Berücksichtigung von Belangen der Tierseuchenbekämpfung die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eingeräumt.

Die Anordnungen dieser Verfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die getroffene Maßnahme steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, den Status „Frei von BVD“ zu erhalten.

Die getroffene Maßnahme ist erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, den Status „Frei von BVD“ zu erhalten, ist nicht erkennbar.

Die Anordnung ist geeignet, den Status „Frei von BVD“ für das gesamte Land Brandenburg aufrecht zu erhalten. Die angeordnete Maßnahme ist angemessen und führt nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahr, einen Viruseintrag nicht rechtzeitig zu erkennen, verhältnismäßig.

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind. Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

### **Hinweise**

Ein Verstoß gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellt entsprechend § 6 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 BVDV-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 3 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 23.04.2021

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kröber', is written over the text 'Im Auftrag'.

Dr. Kröber  
Amtstierarzt